

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 46

Artikel: Absatzförderung durch Beschickung der Schweizer Mustermesse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Transportanstalten. Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere Personalkategorien des Bundes und der konzeptionierten Transportanstalten dem Gesetz zu unterstellen. Auf eine bezügliche Anfrage erklärte der Referent ausdrücklich, daß auch die Heimarbeit in den Geltungsbereich des Gesetzes gehöre, denn es handle sich bei der Heimarbeit nicht um eine dem Gewerbe gegenwärtliche Erwerbskategorie, sondern einfach um eine besondere Betriebsform des Gewerbes oder der Industrie.

Als Lehrlinge im Sinne des Gesetzes gelten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über das Mindestalter, die aus der Primarschulpflicht entlassenen Minderjährigen, die in einem öffentlichen oder privaten Betrieb arbeiten, um einen bestimmten, unter das Gesetz fallenden Beruf zu erlernen. Dauert die Ausbildung weniger als ein Jahr, so liegt keine Berufslehre im Sinne des Gesetzes vor. Wird ein Lehrling volljährig, so unterliegt das Lehrverhältnis bis zum Ablauf der Lehrzeit weiterhin den Vorschriften des Gesetzes.

Das Recht zur Lehrlingshaltung ist davon abhängig, daß der Meister und die Personen, denen die Ausbildung des Lehrlings anheim gegeben ist, dafür Gewähr bieten, daß Lehrlinge in dem betreffenden Betrieb ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung sachgemäß ausgebildet werden. Das Recht zur Lehrlingshaltung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist. Entsprechende Bestimmungen sorgen dafür, daß die sogenannte Lehrlingszüchterei gesetzlich bekämpft werden kann. Den Berufsverbänden ist dabei ein weitgehendes Mitspracherecht gesichert. Genaue Vorschriften regeln auch die Aufstellung des Lehrvertrages nach Form und Inhalt, ebenso die Ablegung und die Organisation der Lehrabschlußprüfung. Die Pflichten und Rechte des Lehrmeisters und des Lehrlings sind klar und eindeutig umschrieben. (Schluß folgt.)

Absatzförderung durch Beschickung der Schweizer Mustermesse.

(Mitgeteilt.)

Die scharfe wirtschaftliche Konkurrenz zwingt immer mehr auch zu größerer Systematik im Verkauf. Fortschrittlich geführte Betriebe sind bemüht, den Zufall nach Möglichkeit zu begrenzen. Sorgfältig werden die fremden Einflüsse auf dem Markt studiert und in günstigem Sinne für den Betrieb verwendet, um direkt oder indirekt den Umsatz zu erhöhen und das Absatzgebiet zu erweitern.

Als moderne Wirtschaftsinstitution ist die Schweizer Mustermesse berufen, dem Fabrikanten ein nützliches Hilfsmittel zur Absatzförderung zu sein. Die Messebeteiligung gibt die Möglichkeit planmäßiger Arbeit. Die ökonomische Eignung der Messe liegt in der Zusammenfassung, ihrer bewegenden und treibenden Kraft.

Daß unsere Schweizer Mustermesse der wirtschaftlichen Praxis dient, unabhängig von der Konjunkturlage, das beweist die sehr ansehnliche Zahl der seit 1917 regelmäßig ausstellenden Firmen verschiedenster Branchen. Jeder Fabrikationszweig hat also Messeinteressen, mindestens im Hinblick auf Propaganda-Aktionen. Groß ist die Zahl der Betriebe, die von der Zweckmäßigkeit der Mustermesse überzeugt sind, ohne sich alljährlich an der Veranstaltung zu beteiligen; sie sind immer wieder als Aussteller da, wenn Neuheiten auf den Markt gebracht werden sollen. Die Messe ist ganz besonders geeignet, neue Fabrikate und Verbesserungen rasch einem

großen Interessentenkreis bekannt zu machen. Hier wird ja bereits traditionell der Fortschritt gesucht.

Die Schweizer Mustermesse ist jedes Jahr für unser ganzes Land eine neue wirtschaftliche Attraktion ersten Ranges. Jede Messeveranstaltung bedeutet wieder gesteigerte Aktivität des volkswirtschaftlichen Betriebes, Gewinnung neuer Absatzmöglichkeiten, Werbeerfolge, Ansporn zu produktiven und organisatorischen Befähigungen.

Schönheit und Zweckmäßigkeit von Boden- und Wandbelägen.

Sammlung ausgeführter Arbeiten von Villeroy & Boch.

Villeroy & Boch, Keramische Werke A. G., Generaldirektion Dresden A. 24, überreichen der Fachwelt ein neues Bilder-Werk ausgeführter Arbeiten ihrer sämtlichen Fabriken. 137 Kunstblätter, fast jedes in einem anderen Farbton und einzelne in farbiger Originalwiedergabe hergestellt, zeigen Höchstleistungen in Entwürfen, Ausführung und Reproduktion. Für die Veröffentlichung dieser Sammlung wird der Architekt wie jeder Freund keramischer Beläge der Herausgeberin dankbar sein, und für die Fliesentechnik ist damit ein neues Werk geschaffen worden, das den V. & B. Erzeugnissen zweifellos viele neue Freunde zuführen wird.

Jedes einzelne Bild ist mit Erläuterungen über das zur Ausführung verwendete Material, ob aus dem Werk Mettlach, Merzig, Dresden, Dänischburg, Breslau-Dt. Lissa oder Bonn stammend, und mit Angaben des verwendenden Architekten und der ausführenden Bauabteilung der Firma versehen. Die Materialbezeichnung wird jedem Baufachmann erwünscht sein, der sich in das Wesen der keramischen Werkkleidung einführen will.

Um nur einen Anhalt zu geben über die Reichhaltigkeit des Werkes, seien folgende Anwendungsgebiete nach dem Inhaltsverzeichnis aufgezählt: Hallen, Dielen, Eingänge, Treppenhäuser, Türumrahmungen, Wintergärten, Badezimmer, Küchen, Heizkörperverkleidungen, Brunnen, Denkmäler, figürlicher Schmuck, Fassadenschmuck, Badeanstalten, Kirchen, Krankenanstalten, Laboratorien, Gaststätten, Verkaufsräume für Backwaren, Fleischwaren, Delikatessen, Fische u. a., gewerbliche Arbeitsräume, Industrieanlagen (Brauereien, Brauereien, Kraftzentralen, Papierfabriken), Verkehrseinrichtungen (Tunnels, Untergrundbahnhöfe) usw.

Man erkennt hier wieder einmal die unbegrenzte Mannigfaltigkeit der Verwendung keramischer Platten und von Baukeramik, und die Vielseitigkeit der Produktion von Villeroy & Boch. An erster Stelle unter den Erzeugnissen sind die Mosaik-Fußbodenplatten zu nennen. Die Auswahl in Abmessungen und Farben ist so groß, daß es Grenzen der Verwendung wohl kaum geben dürfte. Die Beispiele bieten unerschöpfliche Anregungen. In Kleinmosaik sind viele Beispiele gegeben, auch in Verbindung mit andern Platten. Es zeigt sich der Fußbodenbelag in Kleinmosaik für Treppenhäuser, Hallen und Bäder als Belag von größter Schönheit und zugleich Zweckmäßigkeit, da er gleichzeitig jede Sicherung gegen Ausgleiten bietet.

In Wandplatten ist der Reichtum in V. & B. Erzeugnissen schier unerschöpflich. Wandplatten auf Steinauscherben, farblos, farbig glasiert oder mit Kunstglasur, Wandplatten auf Schamottekerben, farblos, farbig glasiert oder mit Kunstglasur versehen, bieten in ihren Maßverschiedenheiten und unzähligen Farbabstufungen unabsehbare Möglichkeiten der Verwendung; jedes Blatt in der Sammlung ist ein Musterbeispiel.